
Bericht

Fabasoft AG,
Linz

Bericht über die unabhängige Prüfung des Berichtes des
Vorstandes über die Vorschläge für eine Kapitalerhöhung aus
Gesellschaftsmitteln gemäß § 2 Abs. 5 KapBG zum 1. April 2015

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Auftrag und Durchführung	1
1.1. Auftrag	1
1.2. Durchführung	2
1.3. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter	2
1.4. Verantwortung des Prüfers	2
2. Prüfung des Berichtes des Vorstandes gemäß § 2 Abs. 5 Kapitalberichtigungsgesetz	4
3. Prüfungsergebnis	5
4. Zusammenfassung und Prüfungsergebnis (Prüfungsurteil)	6

Anlagenverzeichnis	Anlage
Bericht des Vorstandes der Fabasoft AG, Linz, vom 28. Mai 2015 gemäß § 2 Abs. 5 KapBG	1
Satzung der Gesellschaft	2
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	3



PwC Oberösterreich
Wirtschaftsprüfung und
Steuerberatung GmbH
Hafenstraße 2a
4020 Linz
Tel.: +43 732 611 750
Fax: +43 732 611 750 - 10
E-Mail: office.ooe@at.pwc.com
www.pwc.at

An den
Vorstand, die Mitglieder des Aufsichtsrates
und an die Hauptversammlung der
Fabasoft AG
Honauerstraße 4
4020 Linz

BERICHT ÜBER DIE UNABHÄNGIGE PRÜFUNG DES BERICHTES DES VORSTANDES ÜBER DIE VORSCHLÄGE FÜR EINE KAPITALERHÖHUNG AUS GESELLSCHAFTSMITTELN GEMÄSS § 2 ABS. 5 KAPBG ZUM 1. APRIL 2015

1. Auftrag und Durchführung

1.1. Auftrag

Der Vorstand der Fabasoft AG, Linz, hat uns als Abschlussprüfer der Gesellschaft gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 19. Mai 1967, BGBl. 171, mit dem gesellschaftsrechtliche Bestimmungen über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln getroffen werden (Kapitalberichtigungsgesetz - KapBG), mit der sonstigen Prüfung des Berichtes des Vorstandes über die Vorschläge für eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, beauftragt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, schloss daher am 22. Mai 2015 mit uns einen Prüfungsvertrag ab.

Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln soll mit Rückwirkung zum 1. April 2015 auf der Grundlage des vom Vorstand erstellten, von uns geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses zum 31. März 2015 erfolgen.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind vereinbarungsgemäß die vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ vom 8. März 2000, adaptiert am 21. Februar 2011, maßgebend. Sie sind diesem Bericht als Anlage 3 beigelegt.

1.2. Durchführung

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufssüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichtigen einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste die Prüfung, ob die Vorschläge des Vorstandes der Fabasoft AG für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Wir führten die Prüfung von Mai bis Juni 2015 in unseren Räumlichkeiten durch.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Friedrich Baumgartner, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Die von uns benötigten Auskünfte und Nachweise wurden uns vom Vorstand der Gesellschaft und den uns genannten Sachbearbeitern gegeben.

Der Vorstand der Gesellschaft hat uns in einer Vollständigkeitserklärung die Offenlegung aller für die Durchführung unserer Prüfung erforderlichen Unterlagen und Daten bestätigt.

Für unsere Prüfung standen uns insbesondere folgende Unterlagen zur Verfügung:

1. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft zum 31. März 2015;
2. Bericht des Vorstandes der Gesellschaft vom 28. Mai 2015 gemäß § 2 Abs. 5 KapBG (Anlage 1);
3. Satzung der Gesellschaft (Anlage 2).

1.3. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Erstellung der oben genannten, der unabhängigen Prüfung des Berichtes des Vorstandes über die Vorschläge für eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß § 2 Abs. 5 KapBG zugrunde liegenden Dokumente, wie insbesondere des Berichtes des Vorstandes der Gesellschaft vom 28. Mai 2015 gemäß § 2 Abs. 5 KapBG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

1.4. Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, gemäß den Vorschriften des § 2 Abs. 5 KapBG auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Vorschläge des Vorstandes der Gesellschaft für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

2. Prüfung des Berichtes des Vorstandes gemäß § 2 Abs. 5 Kapitalberichtigungsgesetz

Die Fabasoft AG, Linz, ist beim Landesgericht Linz unter FN 98699 x eingetragen. Die Ersteintragung in das Firmenbuch erfolgte am 26. Mai 1994. Die Satzung liegt uns in der Fassung der letzten Änderung vom 30. Juni 2014 vor.

Der Vorstand der Gesellschaft hat in seinem Bericht an die Hauptversammlung der Gesellschaft (vgl. Anlage 1) die aus seiner Sicht wesentlichen Umstände für die Kapitalerhöhung erläutert und wird der Hauptversammlung folgende Vorschläge unterbreiten:

Der Vorstand wird der Hauptversammlung vorschlagen, zum 1. April 2015 das Grundkapital von derzeit EUR 5.000.000,00 durch Umwandlung des hierfür erforderlichen Teilbetrages der gebundenen Rücklagen von EUR 5.000.000,00 auf EUR 10.000.000,00 aus Gesellschaftsmitteln zu erhöhen, wobei die Ausgabe zusätzlicher Stückaktien unterbleibt.

Der Vorstand hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass

- a) dieser Kapitalberichtigung der Jahresabschluss zum 31. März 2015 zugrunde liegt, der vom Abschlussprüfer PwC Oberösterreich Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft GmbH, Linz, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und vom Aufsichtsrat am 28. Mai 2015 festgestellt wurde.
- b) in diesem Jahresabschluss eine nach dem Kapitalberichtigungsgesetz umwandlungsfähige gebundene Kapitalrücklage im Betrag von EUR 11.443.339,48, somit in ausreichender Höhe, sowie ein Gewinnvortrag in Höhe von EUR 449.910,34 ausgewiesen wird.
- c) die nach Umwandlung verbleibenden gebundenen Rücklagen in Höhe von EUR 6.443.339,48 das gesetzliche Mindestfordernis von 10 % des Grundkapitals übersteigen.
- d) sich seit dem 31. März 2015 keine wesentlichen Änderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft ergeben haben, die der vorgeschriebenen Kapitalmaßnahme entgegenstehen.

3. Prüfungsergebnis

Bei der beantragten Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln sind die Vorschriften des Aktiengesetzes 1965, BGBl. 98 in der gültigen Fassung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Mai 1967, BGBl. 171, mit dem gesellschaftsrechtliche Bestimmungen über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln getroffen werden (Kapitalberichtigungsgesetz), wie folgt eingehalten worden:

- a) Die beantragte Kapitalerhöhung soll mit Rückwirkung zum Beginn des Geschäftsjahres 2015/16, d.h. zum 1. April 2015, beschlossen werden. Der vorangehende Jahresabschluss zum 31. März 2015 liegt vor, wurde von uns mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und vom Aufsichtsrat der Gesellschaft in der Aufsichtsratssitzung vom 28. Mai 2015 festgestellt.
- b) Der Vorstand hat in seinem Bericht die wesentlichen Umstände dargelegt, die für die Vorschläge maßgebend sind. Der § 243 UGB (Unternehmensgesetzbuch) wurde sinngemäß angewandt.
- c) Gemäß § 2 Abs. 3 KapBG dürfen gebundene Rücklagen für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nur insoweit umgewandelt werden, soweit sie nach Umwandlung den zehnten oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des Grundkapitals übersteigen. Da die Satzung keine diesbezüglichen Bestimmungen enthält und die gebundenen Kapitalrücklagen nach Umwandlung 10 % des Grundkapitals übersteigen, werden die gesetzlichen Bestimmungen des § 2 Abs. 3 KapBG eingehalten.
- d) Laut dem Bericht des Vorstandes ist seit dem Abschlussstichtag 31. März 2015 keine Vermögensminderung eingetreten, die einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entgegensteht.

4. Zusammenfassung und Prüfungsergebnis (Prüfungsurteil)

Auf Grund der von uns unter Beachtung des § 2 Abs. 5 KapBG durchgeführten Prüfung der Vorschläge des Vorstandes für die rückwirkend zum 1. April 2015 zu beschließende Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln der

Fabasoft AG, Linz

können wir unter Hinweis auf unsere Ausführungen bestätigen, dass der vorliegende Bericht des Vorstandes vom 28. Mai 2015 mit dem Vorschlag über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Linz, am 3. Juni 2015

PwC Oberösterreich
Wirtschaftsprüfung und
Steuerberatung GmbH



Mag. Friedrich Baumgartner
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

**Bericht des Vorstandes der Fabasoft AG
gemäß § 2 Abs. 5 KapBG**

**4020 Linz, Honauerstraße 4
Firmenbuch-Nr.: 98699x**

Anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung der Fabasoft AG am 6. Juli 2015 wird der Vorstand der Fabasoft AG den Aktionären vorschlagen eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln unter Anwendung der Bestimmungen des Kapitalberichtigungsgesetzes zu beschließen. Diesbezüglich erstattet der Vorstand der Fabasoft AG gemäß § 2 Abs. 5 KapBG folgenden Bericht:

1. Das Grundkapital der Fabasoft AG beträgt zum Zeitpunkt der Berichterstattung EUR 5.000.000,00 und ist in 5.000.000 Stückaktien eingeteilt, sodass jede Stückaktie einem Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 entspricht. Das gesamte Grundkapital ist durch Bareinlagen geleistet.
2. Der vorgeschlagenen Kapitalberichtigung liegt der Jahresabschluss zum 31. März 2015 zugrunde. Dieser wurde von der PwC Oberösterreich Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH mit Sitz in Linz mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und vom Aufsichtsrat am 28. Mai 2015 festgestellt.
3. Im festgestellten Jahresabschluss zum 31. März 2015 ist eine gebundene Kapitalrücklage in Höhe von EUR 11.443.339,48 und ein Gewinnvortrag in Höhe von EUR 449.910,34 ausgewiesen.
4. Der Vorstand schlägt vor, von der gebundenen Kapitalrücklage den für die Kapitalerhöhung erforderlichen Betrag von EUR 5.000.000,00 für die Umwandlung in Grundkapital zu verwenden und den Gewinnvortrag in unveränderter Höhe zu belassen.

Damit würde sich nach Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln aufgrund des Vorschlages des Vorstandes folgendes Bild des Eigenkapitals der Gesellschaft ergeben:

Bilanz zum 31.03.2015	vor Kapitalerhöhung	nach Kapitalerhöhung
I. Grundkapital	5.000.000,00	10.000.000,00
II. Geb. Kapitalrücklagen	11.443.339,48	6.443.339,48
III. Bilanzgewinn	2.703.392,65	2.703.392,65
Summe	19.146.732,13	19.146.732,13

Der Vorstand schlägt daher der Hauptversammlung vor folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Das Grundkapital der Gesellschaft wird aus Gesellschaftsmitteln von derzeit EUR 5.000.000,00 um EUR 5.000.000,00 auf EUR 10.000.000,00 ohne Ausgabe neuer Aktien gemäß den Bestimmungen des Kapitalberichtigungsgesetzes durch Umwandlung des hierfür erforderlichen Teilbetrages der im Jahresabschluss zum 31. März 2015 mit EUR 11.443.339,48 ausgewiesenen gebundenen Kapitalrücklage erhöht.
2. Gemäß § 3 Abs. 4 KapBG kommen die neuen Anteilsrechte den Aktionären im Verhältnis ihrer Anteile am bisherigen Nennkapital der Gesellschaft zu.
3. Die Erhöhung des in Stückaktien zerlegten Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 KapBG ohne Ausgabe neuer Aktien.
4. Der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird der festgestellte, vom Abschlussprüfer mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. März 2015 zugrunde gelegt.
5. Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erfolgt mit Rückwirkung zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres, sohin zum 1. April 2015.
6. Sämtliche Abgaben, Gebühren und Kosten der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln werden von der Gesellschaft getragen.

7. Teilung der Aktien der Fabasoft AG im Verhältnis 1:2, womit die Anzahl der Stückaktien von derzeit 5.000.000 Stückaktien um 5.000.000 Stückaktien auf 10.000.000 Stückaktien erhöht wird, sodass unter Berücksichtigung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln auf jede Stückaktie auch weiterhin ein anteiliger Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 entfällt.

Feststellungen und Erklärungen des Vorstands:

1. Seit 31.03.2015 haben sich keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft ergeben, die der vorbeschriebenen Kapitalmaßnahme entgegenstehen.
2. Die nach Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verbleibenden gebundenen Rücklagen in Höhe von EUR 6.443.339,48 übersteigen das gesetzliche Mindestfordernis von 10 % des Grundkapitals nach der Kapitalerhöhung.
3. Durch die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird das Grundkapital der Gesellschaft auf den Betrag von EUR 10.000.000,00 angehoben, der bei Division durch die Anzahl der Aktien (aktuell 5.000.000 Stückaktien) einen anteiligen Betrag pro Aktie am Grundkapital von EUR 2,00 ergibt.
4. Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erfolgt aus Mitteln, die bereits der Gesellschaftssteuer unterlagen. Somit ist die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln von weiterer Gesellschaftssteuer befreit.
5. Diese Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln geht einem geplanten Aktiensplit im Verhältnis 1:2 voran. Der Vorstand beabsichtigt der für den 6. Juli 2015 angesetzten Ordentlichen Hauptversammlung im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln einen Aktiensplit und damit eine Erhöhung der Anzahl der Aktien auf das Zweifache vorzuschlagen. Der anteilige Betrag am Grundkapital einer Stückaktie nach dem Aktiensplit würde sodann – wie vor der Kapitalerhöhung – EUR 1,00 betragen. Die Anzahl der Aktien, die von jedem Aktionär gehalten werden, verdoppelt sich durch den Aktiensplit.

6. Die Angaben gemäß § 243 UGB können dem Lagebericht, welcher der Ordentlichen Hauptversammlung, die über diesen Vorschlag beschließen wird, vorliegt und welcher entsprechend veröffentlicht wurde, entnommen werden.

Linz, am 28. Mai 2015



Dipl.-Ing. Helmut Fallmann
Vorstand



Leopold Bauernfeind
Vorstand

SATZUNG

1. Die Privatstiftung „Fallmann & Bauernfeind“, FN 181039 i, Firmenbuch des Landesgerichtes Linz als Gründer errichtet eine Aktiengesellschaft.

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma „Fabasoft AG“.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist in der politischen Gemeinde Linz.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist

die Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften, die Übernahme deren Geschäftsführung, Vertretung und die Vermögensverwaltung, ausgenommen Bankgeschäfte

die Erbringung von Dienstleistungen mit Hilfe und in der automatischen Datenverarbeitung,

Schaffung, Erwerb, Verwaltung und Vermarktung von Urheberrechten, insbesondere von Computerprogrammen, von Immaterialgüterrechten, insbesondere Marken, allgemein der Erwerb und die Vermarktung von Wirtschaftsgütern

die Ausübung des Handelsgewerbes

die Ausübung des Gewerbes der Unternehmensberater, einschließlich der Unternehmensorganisatoren.

Im Rahmen dessen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig und/oder nützlich sind. Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf das In- und Ausland.

§ 3 Bekanntmachungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, solange dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Ansonsten erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Gesellschaft kann Veröffentlichungen auf ihrer Homepage vornehmen.

§ 4 Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 5.000.000,00 (Euro fünfMillionen).
2. Das Grundkapital der Gesellschaft ist in Stückaktien eingeteilt. Die Zahl der ausgegebenen Aktien beträgt 5.000.000 (fünfMillionen).

Jede Stückaktie ist am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt.
3. Alle Aktien lauten auf den Inhaber.
4. Im Fall einer Kapitalerhöhung kann im Erhöhungsbeschluss eine Bestimmung darüber aufgenommen werden, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten. Enthält der Erhöhungsbeschluss keine solche Bestimmung, lauten die Aktien auf den Inhaber.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsänderung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – um Nominale EUR 2.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.500.000 Stückaktien sowohl gegen Bareinlage als auch gemäß § 172 AktG gegen Sacheinlage auf bis zu EUR 7.500.000,00 zu erhöhen, sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (genehmigtes Kapital im Sinn der §§ 169 ff AktG), wobei der Vorstand auch dazu ermächtigt wird, die neuen Aktien allenfalls unter Ausschluss des den Aktionären ansonsten zustehenden Bezugsrechtes auszugeben (§ 170 Abs 2 AktG).

§ 5 Aktienurkunden

Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden, der Zwischenscheine, der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine, der Teilschuldverschreibungen, der Zins- und Optionsscheine setzt der Vorstand fest.

Die Gesellschaft ist berechtigt, mehrere Aktien in einer Urkunde zusammenzufassen (Globalaktie). Soweit nicht aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen eine Verpflichtung der Gesellschaft zur Einzelverbriefung besteht, wird gemäß § 10 Abs. 6 AktG der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung der Aktien ausgeschlossen.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a.) der Vorstand
- b.) der Aufsichtsrat
- c.) die Hauptversammlung

§ 7 Vorstand

7.1. Zusammensetzung des Vorstandes.

Der Vorstand besteht aus einem, zwei oder drei Mitgliedern, wobei der Aufsichtsrat aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden des Vorstandes ernennen kann.

Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Die Bestimmung der Anzahl, sowie die Bestellung der ordentlichen Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, der Abschluß der Anstellungsverträge, sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat.

Jedes Mitglied des Vorstandes kann seine Funktion auch ohne Vorliegen wichtiger Gründe unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres niederlegen. Eine derartige Erklärung ist schriftlich an die Gesellschaft und an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richten.

7.2. Der Vorstand gibt sich einstimmig seine eigene Geschäftsordnung.

Der Vorstand hat bei seiner Geschäftsführung die Vorschriften des Gesetzes, diese Satzung, sowie die Geschäftsordnung einzuhalten und zu beachten.

Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, jene Beschränkungen einzuhalten, welche die Satzung oder der Aufsichtsrat für den Umfang seiner Befugnis festgesetzt hat oder die sich aus einem Beschluß der Hauptversammlung gemäß § 103 AktG ergeben; gemäß § 74 Abs. 2 AktG sind Beschränkungen der Vertretungsbefugnis des Vorstandes Dritten gegenüber unwirksam.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit folgenden Mehrheiten gefaßt: Solange der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern besteht, bedarf es der Stimmeneinhelligkeit. Besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern, bedarf der Vorstandsbeschluß einer 2/3 Mehrheit.

7.3. Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten

a.) durch ein Mitglied des Vorstandes, wenn ihm der Aufsichtsrat durch einstimmigen Beschluß die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt hat oder

b.) durch zwei Vorstandsmitglieder.

7.4. Gemäß § 81 Aktiengesetz hat der Vorstand dem Aufsichtsrat regelmäßig, längstens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens sowie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter bei wichtigem Anlaß mündlich oder schriftlich zu berichten. Der Bericht hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

Spätestens binnen einem Monat vor dem Ende eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 8 Aufsichtsrat

8.1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

8.2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das einzelne Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Jedoch scheidet jährlich mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung aus der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder ein Fünftel aus. Ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder höher als fünf, aber nicht durch fünf teilbar, wird abwechselnd die nächsthöhere und nächstniedrigere durch fünf teilbare Zahl zugrundegelegt.

Ist hingegen die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder niedriger als fünf, scheidet alljährlich mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung ein Aufsichtsratsmitglied aus. Die Ausscheidenden werden wie folgt bestimmt: In erster Linie scheiden diejenigen Mitglieder aus, deren Funktionsperiode abläuft. Soweit hiedurch der vorstehend bestimmte Bruchteil nicht erreicht wird, scheideten diejenigen Mitglieder aus, die in ihrer Funktionsperiode am längsten im Amt sind. Ist die Zahl der hienach für das Ausscheiden in Betracht kommenden Mitglieder größer als erforderlich, entscheidet unter diesen Mitgliedern das Los. Das Los entscheidet auch dann, wenn nach den vorstehenden Vorschriften die Ausscheidenden noch nicht bestimmt sind. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Die Wahl zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden. Ein solcher Beschluß bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Ein solcher Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn in der Hauptversammlung $\frac{3}{4}$ des Aktienkapitals vertreten sind.

Für die Bestellung, die Funktionsdauer und die Rechtsstellung des ersten Aufsichtsrates gilt § 87 Abs. 4 Aktiengesetz.

Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor dem Ablauf Ihrer Funktionsperiode aus, so bedarf es einer Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, es sei denn, daß die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder durch das Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes unter drei gesunken ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung niederlegen, die an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richten ist.

8.3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die unter 8.2. dieser Satzung bestimmte Amtszeit.

Scheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

8.4. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben.

Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder von seinem Stellvertreter einzuberufen sind. Schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg sind zulässig, soweit dem nicht ein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht.

Beschlüsse des Aufsichtsrates werden – soweit dem nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag (Dirimierungsrecht).

8.5. Die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates erfolgen in Sitzungen – soweit es gemäß 8.4. nicht zu einem Umlaufbeschluß kommt - zu denen der Vorsitzende die Mitglieder des Aufsichtsrates unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift einberuft. Das Einberufungsrecht gemäß § 94 Abs. 2 Aktiengesetz bleibt hievon unberührt.

Der Aufsichtsrat muß mindestens viermal im Geschäftsjahr eine Sitzung abhalten.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder, jedenfalls aber drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorsitzende leitet die Sitzung und bestimmt die Art der Abstimmung.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlußfassungen durch schriftliche Stimmabgabe sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

8.6. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit der Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht substituiert werden.

8.7. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Die Aufgaben und Befugnisse des Ausschusses werden vom Aufsichtsrat festgesetzt, soweit sie nicht durch das Gesetz vorausbestimmt sind. Die Ausschüsse dienen insbesondere dazu, Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates vorzubereiten. Für die Wahl der Mitglieder von Ausschüssen gelten die Bestimmungen unter § 8, 8.2. der Satzung sinngemäß.

Ein Ausschuß ist beschlußfähig, wenn zumindest 3 Mitglieder an der Sitzung teilnehmen; die Beschlußfähigkeit eines Ausschusses, dem weniger als drei Mitglieder angehören, ist bei Anwesenheit seiner sämtlichen Mitglieder gegeben. Beschlüsse im Ausschuß werden zu jenen Mehrheiten gefaßt, wie sie für den Aufsichtsrat gelten.

8.8. Der Entscheidung des Aufsichtsrates bleiben – auch wenn Ausschüsse gebildet sind – vorbehalten:

- Die Beschlußfassung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
- Die Billigung des Jahresabschlusses und die Beschlußfassung über den Bericht an die Hauptversammlung gemäß § 96 Aktiengesetz
- Die Bestellung sowie der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstandes sowie der Widerruf dieser Ernennung

- Die Beschlußfassung über die Genehmigung des Voranschlages, der vom Vorstand dem Aufsichtsrat jährlich vorzulegen ist.

8.9. An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse dürfen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen. Sachkundige Personen und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.

Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuß nicht angehören, können an den Sitzungen dieses Ausschusses nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates teilnehmen.

Die Vorstandsmitglieder sind angehalten, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.

8.10. Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

8.11. Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates abgegeben.

8.12. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die dem Aufsichtsratsmitglied durch seine Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder absolutes Stillschweigen zu wahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrates anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.

Vertrauliche Angaben im Sinn der vorstehenden Bestimmung sind alle Angaben, die der Mitteilende nicht ausdrücklich als nicht geheimhaltungspflichtig bezeichnet und/oder bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtung nicht auszuschließen ist, daß die Interessen der Gesellschaft bei ihrer Offenbarung beeinträchtigt werden könnten. Geheimnis im Sinn der vorstehenden Bestimmung ist jede mit dem unternehmerischen und betrieblichen Geschehen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehende Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist, von der bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtung anzunehmen ist, daß ihre Geheimhaltung vom Unternehmensträger gewünscht

wird und an deren Geheimhaltung im Interesse des Unternehmens ein Bedürfnis nicht offensichtlich zu verneinen ist.

Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Informationen (welcher Art auch immer) an Dritte weiterzugeben, so hat er dies dem Aufsichtsrat zuvor unter Bekanntgabe der Personen, an die die Information erfolgen soll, mitzuteilen. Dem Aufsichtsrat ist vor Weitergabe der Information Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Information mit den Satzungsbestimmungen vereinbar ist. Die Stellungnahme wird durch den Vorsitzenden abgegeben.

8.13. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine Vergütung. Diese Vergütung setzt sich aus einem festen Betrag zusammen. Der feste Betrag ist jährlich durch die Hauptversammlung zu beschließen. Bei Ausmittlung der Höhe dieser Vergütung ist Bedacht zu nehmen auf die Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und die Lage der Gesellschaft. Die Höhe der Vergütung hat mit diesen Kriterien in Einklang zu stehen.

Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer.

8.14. Folgende Geschäfte sollen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden:

a.) Erwerb und Veräußerungen von Beteiligungen, sowie Erwerb, Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben.

b.) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften.

c.) Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen.

d.) Investitionen in das Anlagevermögen der Gesellschaft, die im einzelnen Geschäftsfall oder insgesamt in einem Geschäftsjahr Euro 1.000.000,00 übersteigen und im Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr nicht enthalten sind.

e.) Die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die im einzelnen oder insgesamt in einem Geschäftsjahr Euro 1.000.000,00 (in Worten Euro eine Million) übersteigen und im Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr nicht enthalten sind.

f.) Die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie im Einzelfall oder in Summe in einem Geschäftsjahr Euro 100.000,00 (in Worten Euro einhunderttausend) übersteigen, soweit solche Maßnahmen nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören.

g.) Die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten; die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik.

h.) Die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an leitende Angestellte.

i.) Erteilung der Prokura.

Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, ihm zur Genehmigung vorgelegte genehmigungspflichtige Geschäftsführungsmaßnahmen unverzüglich zu behandeln und eine Beschlußfassung darüber im Aufsichtsrat herbeizuführen.

§ 9 Hauptversammlung

9.1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Ort einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder in einer österreichischen Landeshauptstadt statt.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechtes und sonstiger Aktionärsrechte anlässlich der Hauptversammlung, sind, wenn Aktien oder Zwischenscheine ausgegeben sind, nur die Aktionäre berechtigt, die am Ende des zehnten Tages vordem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag) Aktionäre sind.

Der Anteilsbesitz am Nachweisstichtag ist bei depotverwahrten Inhaberaktien durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG nachzuweisen, die der Gesellschaft spätestens am

dritten Werktag vor der Versammlung unter der in der Einberufung hiefür mitgeteilten Adresse zugehen muss. Bei nicht depotverwahrten Aktien ist der Nachweis des Anteilsbesitzes zum Nachweisstichtag durch die schriftliche Bestätigung eines öffentlichen Notars zu erbringen.

Bestätigungen zum Nachweis der Aktionärserschaft dürfen zum Zeitpunkt ihrer Vorlage nicht älter als 7 Tage sein. Sofern die Gesellschaft Depotbestätigungen über ein international verbreitetes, besonders gesichertes Kommunikationsnetz der Kreditinstitute, dessen Teilnehmer eindeutig identifiziert werden können, entgegennimmt, darf die Depotbestätigung nicht älter als drei Tage sein. Die Bestätigung muss der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung genannten Anschrift zugehen, sofern nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit von Depotbestätigungen zu überprüfen.

Nicht als Werktag, sondern als Feiertag gelten im Sinn dieser Bestimmung auch Samstage, der Karfreitag, der 24. Dezember und der 31. Dezember.

Der Vorstand kann in der Einberufung zur Hauptversammlung festlegen, dass für die Übermittlung von Beschlussvorschlägen statt bzw. zusätzlich zu dem Telefax andere elektronische Kommunikationswege offenstehen.

9.2. Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Das Stimmrecht wird aufgrund der Einteilung des Grundkapitals in Stückaktien nach deren Zahl ausgeübt.

Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.

Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur nach Übermittlung einer entsprechenden Vollmacht möglich. Hinsichtlich der Übermittlung von Vollmachten an die Gesellschaft kann der Vorstand in der Einberufung festlegen, ob und welche zusätzlichen elektronischen Kommunikationswege anstatt bzw. zusätzlich zu dem Telefax zulässig sind.

9.3. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter.

Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Punkte der Tagesordnung erledigt werden und legt die Art der Abstimmung fest. Der Vorsitzende ist im Rahmen dieser Leitungsfunktion berechtigt, den Rednern in der Hauptversammlung das Wort zu erteilen, eine Beschränkung der Redezeit zu verfügen und – nach einer vorangegangenen Ordnungsmaßnahme auch das Wort zu entziehen.

Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Abstimmung.

Der Vorsitzende ist berechtigt, in einer Hauptversammlung ein stenographisches Protokoll erstellen zu lassen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Ton- und Bildaufnahmen während der Hauptversammlung zu untersagen. Die Gesellschaft darf die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzeichnen.

9.4. Die Beschlüsse in der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben.

In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit vorgesehen ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

Die Satzung bestimmt für folgende Beschlußgegenstände folgende Mehrheitserfordernisse:

a.) einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedürfen folgende Beschlußgegenstände:

Nachgründung gemäß § 45 Abs. 4 AktG; Änderung des Unternehmensgegenstandes gemäß § 146 Abs. 1; Ausschluß von Bezugsrechten gemäß § 153 Abs. 3; bedingte Kapitalerhöhung gemäß § 160 Abs. 1; genehmigtes Kapital gemäß § 169 Abs. 2; ordentliche Kapitalherabsetzung gemäß § 175 Abs. 1; vereinfachte Kapitalherabsetzung gemäß § 182 Abs. 2; Auf-

lösung der Gesellschaft gemäß § 203 Abs. 1 Zi. 2; Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft gemäß § 215 Abs. 1; Verschmelzung gemäß § 221 Abs. 2; Verstaatlichung gemäß § 235; Vermögensübertragung gemäß § 236 und § 237; Gewinngemeinschaften, Betriebsführungs- und Betriebsüberlassungsverträge gemäß § 238 Abs. 3; Umwandlung gemäß § 239 Abs. 2; Umwandlung nach § 5 Abs. 2 UmwG

b.) Einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedürfen – abweichend vom Gesetz – folgende Beschlußgegenstände:

Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 87 Abs. 3 – ausgenommen der erste Aufsichtsrat, der mit einfacher Mehrheit gemäß § 87 Abs. 4 abberufen werden kann; Satzungsänderungen gemäß § 146 Abs. 1, soweit es nicht um den Unternehmensgegenstand geht; die ordentliche Kapitalerhöhung gemäß § 149 Abs. 1; Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen; Gewinnschuldverschreibungen und Gewährung von Genußrechten gemäß § 174 Abs. 1 und 3.

9.5. Im Fall der Stimmgleichheit gilt – ausgenommen bei Wahlen – ein Antrag als abgelehnt.

Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang nicht die einfache Stimmenmehrheit erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchste Stimmzahl erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

9.6. Über die Verhandlungen in der Hauptversammlung wird eine notarielle Niederschrift aufgenommen und von dem Notar und dem Vorsitzenden unterschrieben.

Eine Beifügung der Vollmachten zu der Niederschrift ist nicht erforderlich.

9.7. Der Hauptversammlung sind alljährlich – in den ersten 8 Monaten des jeweils folgenden Geschäftsjahres – insbesondere nachstehende, das unmittelbar vorangegangene Geschäftsjahr betreffende Angelegenheiten zur Beschlußfassung vorzulegen:

a.) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates

b.) Wahl des Abschlußprüfers.

Der Jahresabschluß ist vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrates festzustellen.

§ 10 Geschäftsjahr, Jahresabschluß und Gewinnverwendung

10.1. Das Geschäftsjahr ist vom Kalenderjahr abweichend. Das erste Geschäftsjahr hat mit Eintragung der Gesellschaft begonnen und am darauf folgenden 30. April geendet. Im Kalenderjahr 1999 hat das Geschäftsjahr bereits am 31. März 1999 geendet. Das Geschäftsjahr dauert seither jeweils von 1. April eines jeden Jahres bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres.

10.2. Der Vorstand hat in den ersten 5 Monaten des Geschäftsjahres für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß und einen Lagebericht auszustellen und mit dem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

10.3. Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.

Sind die Einlagen auf das Grundkapital nicht auf alle Aktien im selben Verhältnis geleistet, so erhalten die Aktionäre aus dem verteilbaren Gewinn vorweg einen Betrag von 4 von 100 der geleisteten Einlagen.

Reicht der Gewinn dazu nicht aus, so bestimmt sich der Betrag nach einem entsprechend niedrigeren Satz. Einlagen die im Lauf des Geschäftsjahres geleistet wurden, werden nach dem Verhältnis der Zeit berücksichtigt, die seit der Leistung verstrichen ist.

Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, 10 Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig. Die Hauptversammlung ist zur freien Verfügung über den Bilanzgewinn, daher insbesondere auch zum gänzlichen oder teilweisen Gewinnvortrag ermächtigt.

Binnen 3 Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.

§ 11 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung bis zum Gesamtbetrag von Euro 40.000,00 (in Worten Euro vierzigtausend).

§ 12 Beteiligungsinformation

12.1 Erwirbt eine natürliche oder juristische Person oder veräußert eine natürliche oder juristische Person unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung an der Gesellschaft oder das Recht auf den Erwerb einer Beteiligung an der Gesellschaft, so hat sie unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Handelstagen die Gesellschaft, die Österreichische Finanzmarktaufsicht, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und das Börseunternehmen über den Anteil an Stimmrechten zu unterrichten, den sie nach diesem Erwerb oder dieser Veräußerung hat, wenn als Folge dieses Erwerbes oder dieser Veräußerung der Anteil dieser natürlichen oder juristischen Person an den Stimmrechten 5 % (in Worten fünf Prozent) oder einen sonstigen durch fünf teilbaren Prozentsatz erreicht, übersteigt oder unterschreitet.

12.2 Die Frist von zwei Handelstagen wird berechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Person

- a) von dem Erwerb oder der Veräußerung oder der Möglichkeit der Ausübung der Stimmrechte Kenntnis erhält oder an dem sie unter den gegebenen Umständen davon hätte Kenntnis erhalten müssen, ungeachtet des Tages, an dem der Erwerb, die Veräußerung oder die Möglichkeit der Ausübung der Stimmrechte wirksam wird, oder
- b) über Ereignisse informiert wird, die die Aufteilung der Stimmrechte verändern, und durch welche deren Stimmrechtsanteil bei Zugrundelegung der von der Gesellschaft am Ende jeden Kalendermonats, an dem es zu einer Zu- oder Abnahme von Stimmrechten oder Kapital gekommen ist, vorgenommenen Veröffentlichungen der Gesamtzahl der Stimmrechte und des Kapitals, eine der genannten Schwellen erreicht, über- oder unterschritten wird.

12.3 Der Anteil der Stimmrechte ist ausgehend von der Gesamtzahl der mit Stimmrechten versehenen Aktien zu berechnen, auch wenn die Ausübung dieser Stimmrechte ausgesetzt

ist. Dieser Anteil ist darüber hinaus auch in Bezug auf alle mit Stimmrechten versehenen Aktien ein und derselben Gattung anzugeben.

12.4 Falls der Erwerber oder Veräußerer zu einem Konzern gehört, für den ein konsolidierter Jahresabschluß zu erstellen ist, so kann die Unterrichtung der Gesellschaft gemäß der vorstehenden Anordnung entweder durch den Erwerber oder Veräußerer oder durch dessen Mutterunternehmen oder durch ein weiter übergeordnetes Konzernunternehmen erfolgen.

12.5 Den Stimmrechten des Erwerbers oder Veräußerers sind für die Anwendung der vorstehenden Verpflichtung folgende Stimmrechte gleichzustellen:

- a) Stimmrechte die von anderen Personen in ihrem eigenen Namen für Rechnung des Erwerbers oder Veräußerers gehalten werden;
- b) Stimmrechte die von Unternehmen gehalten werden, die der Erwerber oder Veräußerer kontrolliert;
- c) Stimmrechte die von einem Dritten gehalten werden, mit dem der Erwerber oder Veräußerer eine schriftliche Vereinbarung getroffen hat, die beide verpflichtet, langfristig eine gemeinsame Politik bezüglich der Geschäftsführung der betreffenden Aktiengesellschaft zu verfolgen, in dem sie die von ihnen gehaltenen Stimmrechte einvernehmlich ausüben;
- d) Stimmrechte die von einem Dritten aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung gehalten werden, die mit dem Erwerber oder Veräußerer oder mit einem von ihm kontrollierten Unternehmen getroffen worden ist und eine vorläufige Übertragung dieser Stimmrechte gegen Entgelt vorsieht;
- e) Stimmrechte aus vom Erwerber oder Veräußerer gehaltenen Aktien, die als Sicherheit verwahrt werden, es sei denn, der Verwahrer hält die Stimmrechte und bekundet die Absicht, sie auszuüben; in diesem Fall sind sie den Stimmrechten des Verwahrers gleichzustellen;
- f) Stimmrechte aus Aktien, an denen zugunsten des Erwerbers oder Veräußerers ein Fruchtgenußrecht eingeräumt ist;
- g) Stimmrechte, die der Erwerber oder Veräußerer oder eine der anderen hier bisher bezeichneten Personen aufgrund einer förmlichen Vereinbarung durch einseitige Willenserklärung erwerben kann; in diesem Fall ist die vorgesehene Unterrichtung zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Vereinbarung getroffen wird;
- h) Stimmrechte aus Aktien, die beim Erwerber oder Veräußerer verwahrt sind, sofern er diese Stimmrechte nach seinem Ermessen ausüben kann, wenn keine besonderen Weisungen der Eigentümer vorliegen; Erreichen oder Überschreiten diese Stimmrechte

zusammen mit eigenen des Erwerbers oder Veräußerers oder mit solchen gemäß der vorstehenden Bestimmungen die angeführten Prozentsätze, so ist anstelle der Frist von 2 Handelstagen eine Unterrichtung der Gesellschaft spätestens 3 Wochen vor deren Hauptversammlung erforderlich.

*Gemäß § 148 (Paragraph einhundertachtundvierzig) Aktiengesetz wird hiermit beurkundet, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 30.06.2014 (dreißigsten Juni zweitausendvierzehn) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Firmenbuch eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen. -----
Linz, am 25.08.2014 (fünfundzwanzigsten August zweitausendvierzehn). -----*



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Fiala".

Mag. Philipp Fiala
als
Substitut des öffentlichen Notars
Dr. Gottfried Stieber
Linz



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBCG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den von Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.